

Titel:

Unstatthafte Beschwerde gegen Beweisbeschluss

Normenkette:

VwGO § 146 Abs. 2

Leitsatz:

Eine Beschwerde gegen den Beweisbeschluss des Verwaltungsgerichts ist nach § 146 Abs. 2 VwGO unstatthaft und deshalb zu verwerfen. (Rn. 1) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

unzulässige Beschwerde, Beschwerde, Unstatthaft, Statthaftigkeit, Beweisbeschluss

Vorinstanz:

VG Bayreuth, Beschluss vom 12.09.2022 – B 2 K 21.1151

Tenor

I. Die Beschwerde wird verworfen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Gründe

1

Die Beschwerde gegen den Beweisbeschluss des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 12. September 2022 war zu verwerfen, weil sie unzulässig ist. Sie ist – unabhängig von der Frage der Postulationsfähigkeit des Klägers – nach § 146 Abs. 2 VwGO unstatthaft.

2

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Eine Streitwertfestsetzung war entbehrlich, da Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) für die vorliegende Beschwerde einen Festbetrag als Gebühr festlegt.

3

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).